

**Betreff:****Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**  
**Änderung von Gesellschaftsverträgen****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

**Datum:**

01.02.2024

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 08.02.2024

**Sitzungstermin****Status**

Ö

**Beschluss:**

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (skbs) werden angewiesen,

1. die Neufassung des Gesellschaftsvertrages des skbs gemäß dem in der Anlage benannten Wortlaut zu beschließen,
2. die Geschäftsführung zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH (Klinikdienste) zu beschließen, den Gesellschaftsvertrag der Klinikdienste dahingehend anzupassen, dass ein Aufsichtsrat Klinikdienste eingerichtet wird und die Geschäftsführung der Klinikdienste zu veranlassen, baldmöglichst in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig einen Entwurf vorzulegen.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbH-Gesetz bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung des skbs herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

**Zu 1.:**

Der Gesellschaftsvertrag des skbs datiert in den Grundzügen aus dem Gründungsjahr 2003 und ist anlassbezogen in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst worden. Nunmehr wird eine Neufassung zur Entscheidung vorgelegt, die sich grundsätzlich an dem im Konzern üblichen Standard orientiert und im Übrigen klinikumsspezifische Regelungen enthält.

Neu geregelt ist die Vertretung der Geschäftsführung (§ 8), da zukünftig ein erster und zweiter Abwesenheitsvertreter im Innenverhältnis zu benennen sein wird. Die Ende 2021 eingeführte Funktion eines Generalbevollmächtigten (DS 21-16989) bleibt bestehen; der erste Abwesenheitsvertreter kann gleichzeitig Generalbevollmächtigter der Gesellschaft sein. Im Außenverhältnis bleiben unverändert die bestellten Prokuristen handlungsfähig.

Zukünftig soll das Instrument der Betriebsleitung entfallen. Durch die Bildung von Geschäftsbereichen ist die bisherige Betriebsleitung, die kein Organ der Gesellschaft ist, hinsichtlich ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren obsolet. Die Funktionen der Ärztlichen Direktion und die Pflegedirektion, die bislang mit der Geschäftsführung die Betriebsleitung gebildet haben, bleiben allerdings erhalten. Die Bestellung des Ärztlichen Direktors soll für fünf Jahre mit Verlängerungsoption erfolgen (§ 9).

Ferner wird im Rahmen der Kontrollaufgabe des Aufsichtsrates dessen Zuständigkeit ausgeweitet, um insbesondere bei finanzwirksamen Entscheidungen der Gesellschaft eine weitere Entscheidungsinstanz einzubinden (§ 12).

Im Nachgang zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages werden in Zuständigkeit des Aufsichtsrates die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat anzupassen sein. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung entfällt mit Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister.

## Zu 2.:

Die Klinikdienste sind seit Gründung im Jahr 2005 kontinuierlich gewachsen und haben sich neue Betätigungsfelder erschlossen. Der damit einhergehende Anstieg der Mitarbeiter auf regelmäßig über 500 hat dazu geführt, dass nach den Regelungen des Drittelpartizipationsgesetzes die Bildung eines eigenen Aufsichtsrates vorgeschrieben ist. Um diesem Erfordernis Folge zu leisten, ist zunächst der Gesellschaftsvertrag der Klinikdienste entsprechend zu ändern. Bislang sind lediglich die Organe Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung vorgesehen. Zur Einsetzung des neuen Aufsichtsrates hat zu gegebener Zeit eine Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Rat zu erfolgen.

Geiger

## **Anlage/n:**

Gesellschaftsvertrag i. d. F. v. 31. Januar 2024

# Gesellschaftsvertrag



STÄDTISCHES KLINIKUM  
BRAUNSCHWEIG

Stand: 31. Januar 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Firma und Sitz .....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	4
§ 5 Stammkapital.....	4
§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile.....	4
<b>II. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Organe der Gesellschaft.....	5
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	5
§ 9 Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor .....	6
§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates .....	6
§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.....	7
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	9
§ 13 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung .....	12
§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung .....	13
§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung .....	13
<b>III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
§ 16 Wirtschaftsplan .....	15
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung.....	15
§ 18 Informationsrechte der Gesellschafter.....	16
§ 19 Bekanntmachungen .....	16
§ 20 Schlussbestimmungen .....	16

## **HINWEIS ZUR GENDERGERECHTEN SPRACHE**

---

Zur Förderung einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesellschaftsvertrag für Personen und Personenbezeichnungen vorwiegend das generische Maskulinum verwendet, ohne damit eine Wertung implizieren zu wollen. Es sind stets alle Menschen – unabhängig von Geschlecht oder Geschlechtsidentität – angesprochen.

\* \* \*

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben. Es dient der volumnäglichen stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung von Patienten und ist vorwiegend darauf eingerichtet, Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge im Gesundheitswesen nach Maßgabe der Ziele des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) und des Krankenhausplanes. Der öffentliche Zweck wird sowohl durch die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten als auch im Rahmen eines akademischen Lehrkrankenhauses gefördert.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar dazu geeignet sind, den Zweck des Unternehmens zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen oder erwerben.
- (4) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser steuerbegünstigte Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Umsetzung des in § 2 genannten Unternehmensgegenstandes und des Unternehmenszwecks.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen, dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.450.000,00 €.
- (2) Die Stadt Braunschweig ist mit einem Geschäftsanteil von 18.450.000,00 € alleinige Gesellschafterin.
- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

## **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sowie eine Übertragung eines Geschäftsanteiles oder Teilgeschäftsanteiles im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) oder im Wege der Anwachsung ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

## II. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

---

### § 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung (§ 8),
2. der Aufsichtsrat (§§ 10 ff.),
3. die Gesellschafterversammlung (§§ 13 ff.).

### § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung beschließt in den Sitzungen der Geschäftsführung mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann von der Gesellschafterversammlung zum Vorsitzenden bestellt werden (§ 15 Nr. 6). Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung wird in einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. In diesem Fall benennt der Geschäftsführer gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einen ersten und zweiten Abwesenheitsvertreter, die die Gesellschaft bei Abwesenheit des Geschäftsführers im Innenverhältnis leiten; der erste Abwesenheitsvertreter kann gleichzeitig Generalbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einem oder mehreren weiteren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zuerkennen.

- (4) Die Personalakten der Geschäftsführer führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er bedient sich der Verwaltung der Stadt Braunschweig.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat insbesondere Bericht in entsprechender Anwendung von § 90 Aktiengesetz (AktG).
- (6) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.

## **§ 9 Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor**

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils eine Stelle für den Ärztlichen Direktor und für den Pflegedirektor einzurichten. Der Ärztliche Direktor wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat soll das Zusammenwirken des Ärztlichen Direktors und des Pflegedirektors mit der Geschäftsführung in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln (§ 12 Abs. 1 Satz 5).
- (3) Der Ärztliche Direktor und der Pflegedirektor sind keine Organe der Gesellschaft; sie unterstützen die Geschäftsführung, ohne selbst Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen.

## **§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt Braunschweig als Vorsitzenden sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt Braunschweig zwei im Krankenhaus- oder betriebswirtschaftlichen Bereich erfahrene Personen, die nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehören.

Der Betriebsrat der Gesellschaft entsendet zwei Vertreter in den Aufsichtsrat. Diese müssen dem Betriebsrat zum Zeitpunkt der Entsendung angehören.

- (2) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Bestellung und der Annahme des Amtes.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, die zur Zeit ihrer Entsendung in den Aufsichtsrat, dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Braunschweig angehörten, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates führen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates fort.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.

Der Rat der Stadt Braunschweig kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen.

Der Betriebsrat der Gesellschaft kann einen von ihm entsandten Vertreter vor Ablauf der Amtszeit abberufen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die wiederholte Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist zulässig.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages festgesetzt wird (§ 15 Nr. 3). Sonstige Vergütungen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht gewährt.

## **§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geltenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages finden bei dessen Abwesenheit für seinen Stellvertreter entsprechend Anwendung.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat einzuberufen.

- (3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden oder ein Nachversand der Beratungsunterlagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

- (4) Die Geschäftsführung, der erste Abwesenheitsvertreter und der Schriftführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte zur Zielvereinbarung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat kann einzelne von ihnen auch bei sonstiger persönlicher Betroffenheit durch Beschluss von der Sitzung ausschließen.

Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Aufsichtsrates, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Benehmen mit der Geschäftsführung über die Teilnahme weiterer Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Feststellung erfolgt zu Beginn der Sitzung. Wenn sich die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates während einer Sitzung verringert, gilt der Aufsichtsrat so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Mitglieder des Aufsichtsrates über elektronische Kommunikation möglich ist.

Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet.

Die Geschäftsführung wird alle Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.

- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen. Die so vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates gelten im Hinblick auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend. Die Stimmabgabe ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung Dritter bedienen kann. Er hat das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens beraten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Er soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die auch das Zusammenwirken zwischen der Geschäftsführung und dem Ärztlichen Direktor sowie dem Pflegedirektor regeln soll.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe von § 15 Nr. 11 dieses Gesellschaftsvertrages.

Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von der Geschäftsführung angestrengten Rechtsstreitigkeiten.

- (3) Grundsätzlich bedürfen alle Vorlagen der Gesellschafterversammlung einer **Beratung im Aufsichtsrat**; einer Beratung bedürfen in jedem Falle:

1. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;
2. der Jahresabschluss und dessen Prüfung, der Konzernabschluss und dessen Prüfung;
3. die Entlastung der Geschäftsführung.

- (4) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der **Zustimmung des Aufsichtsrates**:

### **Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten:**

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

### **Personelle Angelegenheiten:**

2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalbevollmächtigten sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen Personen;

3. Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Ärztlichen Direktor und dem Pflegedirektor;
4. Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Anstellungsverträge der Chefärzte und Leitenden Abteilungsärzte und des Leitenden Apothekers;

**Wirtschaftliche Angelegenheiten:**

5. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet-, Dienstleistungs- und Dauerlieferungsverträgen und sonstigen Beschaffungsverträgen sowie von öffentlich-privaten Partnerschaften, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
  7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  8. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  9. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
  11. Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  12. Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (5) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden **Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen ihrer Beteiligungen** der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese über keinen eigenen Aufsichtsrat verfügen und die Gesellschafter nicht in der Sache selbst entscheiden:

**Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten:**

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

3. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen sowie über Ergänzung, Umfirmierung, Erwerb und Gründung von bestehenden bzw. anderen Unternehmen und über die Errichtung von Zweigniederlassungen;
4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

**Personelle Angelegenheiten:**

6. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
7. Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Mitgliedern der Geschäftsführung abzuschließenden Anstellungsverträge sowie deren Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung;
8. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalbevollmächtigten sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen Personen;
9. Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefärzte und Leitenden Abteilungsärzte und des Leitenden Apothekers;

**Angelegenheiten in Bezug auf das Geschäftsjahr:**

10. Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans und der Nachtragswirtschaftspläne;
11. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
12. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
13. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;

**Wirtschaftliche Angelegenheiten:**

14. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
15. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet-, Dienstleistungs- und Dauerlieferungsverträgen und sonstigen Beschaffungsverträgen sowie von öffentlich-privaten Partnerschaften, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
16. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

17. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  18. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  19. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 4 und 5 keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.
- (7) Die für die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß §§ 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) jeweils grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht ist für die von der Stadt Braunschweig entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Rat der Stadt Braunschweig aufgehoben, soweit eine Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht.

## **§ 13 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter entsenden einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Stimmen in der Gesellschafterversammlung können von jedem Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter es verlangen.

Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden oder ein Nachversand der Beratungsunterlagen erfolgen.

- (4) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Braunschweig die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Ratsgremien von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.

## **§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters mit Stimmrecht anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Für den Fall, dass ein Beschlussgegenstand beurkundungsbedürftig ist, wird eine Präsenzsitzung durchgeführt. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Gesellschafter über elektronische Kommunikation möglich ist.

Anstelle von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Eine Zustimmung der Gesellschafter zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt die zustimmende Rückmeldung mindestens eines stimmberechtigten Vertreters innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist, so gilt der Beschluss als gefasst. Die Geschäftsführung wird den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.

- (4) Die Leitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführung und der Schriftführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann Dritte zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die den Gesellschaftern zuzuleiten sind.

## **§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere jedoch über folgende Maßnahmen:

**Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten:**

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
3. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen sowie über Ergänzung, Umfirmierung, Erwerb und Gründung von bestehenden bzw. anderen Unternehmen und über die Errichtung von Zweigniederlassungen;
4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
5. Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;

**Personelle Angelegenheiten:**

6. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
7. Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Mitgliedern der Geschäftsführung abzuschließenden Anstellungsverträge sowie deren Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung;
8. Bestellung und Abberufung eines Generalbevollmächtigten sowie des Ärztlichen Direktors und des Pflegedirektors;
9. Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages;

**Angelegenheiten in Bezug auf das Geschäftsjahr:**

10. Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans und der Nachtragswirtschaftspläne;
11. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
12. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
13. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

### **III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

---

#### **§ 16 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihre diesbezügliche Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Personalplan und dem Investitions- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Unternehmensvorschau beizufügen. Im Finanzplan sind insbesondere die Investitionen sowie die benötigten Fremdmittel darzustellen.

#### **§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen bzw. zu verfassen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss, dem Lagebericht, dem Konzernlagebericht sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Stadt Braunschweig so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres der Stadt Braunschweig aufgestellt werden kann.
- (5) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts richten sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV).

Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) zu erstrecken.

Der für die Stadt Braunschweig zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine digitale Ausfertigung der Prüfungsberichte zu übersenden.

- (6) Den für die Stadt Braunschweig zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgesetzes (HGrG) eingeräumt.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

## **§ 18 Informationsrechte der Gesellschafter**

Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit gemäß § 150 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder zukünftig aufgenommene Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit der Intention der Gesellschafter, dem jeweils geltenden Recht und dem übrigen Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

\*\*\*